

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LENNERTS & PARTNER GmbH

gültig ab 01.07.2025

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der LENNERTS & PARTNER GmbH liegen diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen - insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen - ist eine ausdrückliche Zustimmung der LENNERTS & PARTNER GmbH erforderlich. Durch Stillschweigen oder fehlenden Widerspruch unterwirft sich die LENNERTS & PARTNER GmbH auch nicht teilweise irgendwelchen Bedingungen des Käufers. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen von der LENNERTS & PARTNER GmbH bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die LENNERTS & PARTNER GmbH. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen verzichtet werden.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote der LENNERTS & PARTNER GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt nur mit schriftlicher Auftragsbestätigung der LENNERTS & PARTNER GmbH zustande. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrags aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, darf die LENNERTS & PARTNER GmbH 15% des Auftragswerts berechnen.

3. Lieferung und Gefährübertragung

Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Käufer und der LENNERTS & PARTNER GmbH im Einzelfall als verbindlich bezeichnet worden sind. Ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb der Einflusssphäre der LENNERTS & PARTNER GmbH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Frist entsprechend.

Gerät die LENNERTS & PARTNER GmbH in Verzug, ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach dem fruchtlosen Ablauf vom Vertrag hinsichtlich der Lieferung und Leistung zurückzutreten, bei der sich die LENNERTS & PARTNER GmbH in Verzug befindet. Teillieferungen und -leistungen durch die LENNERTS & PARTNER GmbH sind zulässig. Im Fall des Rücktritts durch den Käufer ist dieser für bereits erbrachte Teillieferungen nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn dieser den Wegfall des Interesses an der Teillieferung nachweist. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzug oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit ein gesetzlicher Vertreter oder ein leitender Angestellter der LENNERTS & PARTNER GmbH vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, jedoch ist gegenüber Kaufleuten auch in diesem Fall die Haftung der LENNERTS & PARTNER GmbH auf den Ersatz des vorsehbaren Schadens beschränkt.

Lieferung und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers, die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Lager der LENNERTS & PARTNER GmbH verläßt.

Herstellerseitige Änderungen der technischen Spezifikationen bleiben vorbehalten. Die LENNERTS & PARTNER GmbH ist im übrigen berechtigt, auch andere als die bestellten Fabrikate zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur unwesentlich von der Bestellung abweicht, sofern der Preis gleich oder - bei technisch höherwertig spezifizierter Ware - nur geringfügig höher ist.

Alle Produkte der LENNERTS & PARTNER GmbH werden nur unter der Bedingung verkauft, daß der Käufer die allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen der LENNERTS & PARTNER GmbH rechtsverbindlich anerkennt.

Die Vertragspartner gehen davon aus, daß an den zu liefernden Software-Programmen ein Urheberrecht des Herstellers besteht. Für deren Überlassung gelten folgende Bestimmungen:

Mit der Lieferung und Bezahlung des Software-Programms wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich das einfache Nutzungsrecht am Programm. Die Programme bleiben Eigentum des Herstellers. Die Nutzung eines Programms darf nur auf einem Computersystem (eine Installation) erfolgen.

Bei Funktionsunfähigkeit des Computersystems, auf dem die Installation des Programms erfolgt ist, darf das Programm auf einem Ausweichsystem genutzt werden.

Eine Reproduktion der Programme, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder andere Träger ist dem Käufer nicht gestattet. Ausgenommen sind Reproduktionen, welche der Käufer zu Datensicherungszwecken für sich selbst anfertigt. Diese Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Käufer verpflichtet sich, die Programme von der LENNERTS & PARTNER GmbH und den Originaldatenträger Dritten weder weiterzugeben noch in sonst irgendeiner Form zugänglich zu machen. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften. Ausgeschlossen ist auch die Reproduktion des Programms ganz oder auszugsweise zum Zwecke der gleichzeitigen mehrfachen Verwendung innerhalb des Betriebs des Käufers zur Benutzung auf mehreren Computersystemen.

Eine Verletzung dieser Bestimmung berechtigt die LENNERTS & PARTNER GmbH, vom Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe des fünffachen Preises des weitergegebenen Programms für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern.

Veränderungen der Programme sowie Verbindung mit anderen Programmen darf der Käufer nur mit Zustimmung des Herstellers vornehmen.

Unberührt davon bleiben alle urheberrechtliche Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche gegen den Käufer.

Hat der Käufer das Programm oder den Programmträger zum Wiederverkauf erworben, so ist es ihm nicht gestattet, das Programm ganz oder auszugsweise zu reproduzieren, auch nicht zum Zwecke der Datensicherung.

Der Wiederverkäufer darf die Programme an Dritte erst dann übergeben, wenn sich diese schriftlich zur Einhaltung der hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LENNERTS & PARTNER GmbH sowohl dem Wiederverkäufer als auch der LENNERTS & PARTNER GmbH verpflichtet haben. Die von Dritten bei Verletzung zu zahlende Konventionalstrafe fällt in Höhe von EUR 5.000,- an die LENNERTS & PARTNER GmbH, in Höhe von EUR 5.000,- oder anteilmäßig in diesem Verhältnis an den Wiederverkäufer.

4. Urheberrechte

Der Hersteller weist den Käufer darauf hin, daß gemäß § 29 Satz 1 Urhebergesetz das Urheberrecht als Ganzes und in Teilen unübertragbar ist. Der Hersteller kann somit weder die Verwertungsrechte noch die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse auf einen anderen übertragen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften weist der Hersteller den Käufer darauf hin, daß an urheberrechtlich geschützten Werken lediglich das Recht eingeräumt werden kann, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen.

Der Hersteller verpflichtet sich nach Maßgabe der urheberrechtlichen Bestimmungen, dem Käufer ein Nutzungsrecht einzuräumen.

Der Hersteller weist den Käufer darauf hin, daß die Einräumung des Nutzungsrechts durch schriftlichen Vertrag erfolgen muß, und zwar in der Gestalt, daß die Art des einzuräumenden Nutzungsrechts dabei festzulegen ist (Lizenz).

Dies kann je nach Vereinbarung durch die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts (einfache Lizenz) geschehen, dies berechtigt den Bewerber dazu, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen (§ 31 Abs. 2 Urhebergesetz). Grundsätzlich wird dem Käufer ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Dem Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts ist es bekannt, daß er weder dem Urheber noch anderen Personen die Nutzung des Werks verbieten kann.

Bei der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts (ausschließliche Lizenz), die den Erwerber berechtigt, das Werk unter Ausschluß aller anderen Personen einschließlich des Urhebers auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen (§ 31 Abs. 3 Urhebergesetz), räumt der Hersteller nicht nur die positive Nutzungsbefugnis, sondern auch das Abwehrrecht ein, so daß der Erwerber allen, auch dem Urheber, die Nutzung des Werks verbieten kann. Dieses ausschließliche Nutzungsrecht ist schriftlich zu vereinbaren.

Der Hersteller weist den Käufer darauf hin, daß Software-Programme urheberrechtlichen Schutz genießen und daß eine Verletzung des Urheberrechts strafbar sein kann.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf § 2 UrhG (geschützte Werke), § 106 UrhG (unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke) und § 108 a) UrhG (gewerbsmäßig unerlaubte Verwertung) hinzuweisen. Auf Verlangen wird dem Käufer der vollständige Text der oben genannten Vorschriften zur Einsicht vorgelegt.

Soweit die überlassenen Software-Programme nicht urheberrechtlich geschützt sind, stellen diese Programme geheimhaltungsbedürftiges Know-How des Herstellers dar. Der Käufer erkennt für diese Programme die selben Bestimmungen, wie sie für die urheberrechtlich geschützten gelten, an.

Die LENNERTS & PARTNER GmbH stellt dem Käufer bei der Verletzung gewerblicher Schutzrechte wegen des Gebrauchs eines LENNERTS & PARTNER-Produkts von Schadensersatzansprüchen des Schutzrechtsinhabers frei, wenn der Käufer die LENNERTS & PARTNER GmbH unverzüglich über die gegen ihn gerichteten Ansprüche unterrichtet, der LENNERTS & PARTNER GmbH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, daß ein von der LENNERTS & PARTNER GmbH geliefertes Produkt geändert, in einer nicht in Publikationen der LENNERTS & PARTNER GmbH beschriebenen Weise verwendet oder mit nicht von der LENNERTS & PARTNER GmbH gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Abweichungen der gelieferten Ware und Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, wenn sie die Leistungen des bestellten Programms erfüllen oder beinhalten.

5. Preise

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin geschlossenen Preise sind verbind-

lich. Alle Preise verstehen sich ab Lager der LENNERTS & PARTNER GmbH zuzüglich der jeweils bei Lieferung geltenden Umsatzsteuer. Die Kosten der Verpackung und Fracht trägt der Käufer.

Die LENNERTS & PARTNER GmbH ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Pauschale bei Softwarepflege- und Wartungsverträgen nach Ankündigung in Textform berechtigt. Eine solche Anhebung tritt frühestens zwei Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem LENNERTS & PARTNER GmbH die Änderung mitgeteilt hat. Sie darf das Entgelt des vorausgehenden 12-Monatszeitraumes um nicht mehr als 25% überschreiten. Sofern der Kunde mit der Anpassung nicht einverstanden ist, kann er diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Tag des Inkrafttretens des neuen Entgelts in Textform kündigen.

6. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart wird, sind Rechnungen der LENNERTS & PARTNER GmbH sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

Die LENNERTS & PARTNER GmbH ist berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

Bei Aufträgen über die Lieferung von Systemen mit einem Auftragswert von mehr als EUR 50.000,- (ohne Mehrwertsteuer) sind 50% des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, 40% bei Lieferung und der Rest nach Aufstellung und Mitteilung der Betriebsbereitschaft fällig.

Bei Überweisungen und im Zweifel nur erfüllungshalber angenommenen, anderen unbaren Zahlungsmitteln hat erst die vorbehaltslose Gutschrift auf dem Konto der LENNERTS & PARTNER GmbH schuldbefreiende Wirkung. Wechsel werden von der LENNERTS & PARTNER GmbH nicht angenommen. Zahlungen werden auch bei anderslautenden Bestimmungen des Käufers nach Wahl der LENNERTS & PARTNER GmbH auf bestehende Forderungen angerechnet.

Die Aufrechnung gegenüber der LENNERTS & PARTNER GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Unter Kaufleuten ist ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber der LENNERTS & PARTNER GmbH ausgeschlossen.

7. Abnahme

Die Abnahme der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn zu diesem Zweck von der LENNERTS & PARTNER GmbH entwickelte Diagnostik- und Testprogramme bzw. -verfahren keinen Fehler an den Produkten feststellen. Soweit die LENNERTS & PARTNER GmbH die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort von der LENNERTS & PARTNER GmbH durchgeführt. Der Käufer ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt die LENNERTS & PARTNER GmbH dem Käufer die Betriebsbereitschaft der Produkte mit.

8. Gewährleistung

Die LENNERTS & PARTNER GmbH haftet für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und Lieferungen nicht vertragsgemäßer Ware nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, insbesondere aller Mängelfolgeschäden.

Mängelrügen sind durch den Käufer unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort unter konkreter Bezeichnung des Mangels gegenüber der LENNERTS & PARTNER GmbH anzuzeigen. Dies berechtigt den Käufer jedoch nicht zur Zurückhaltung des Rechnungsbetrags. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Gleiches gilt für instandgesetzte oder ersatzweise gelieferte Ware.

Der Käufer trägt die Verantwortung für die Auswahl der Software-Funktionen, die Nutzung sowie die damit erzielten Ergebnisse.

Die LENNERTS & PARTNER GmbH wird Software-Fehler, die der bestimmungsgemäßen Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, innerhalb der Gewährleistungsfrist berichtigen, und zwar nach Wahl von der LENNERTS & PARTNER GmbH, je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkung des Fehlers. Der Käufer gewährt der LENNERTS & PARTNER GmbH die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Käufer dies, ist die LENNERTS & PARTNER GmbH von der Gewährleistung befreit. Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, daß der Käufer oder ein Dritter ohne Zustimmung der LENNERTS & PARTNER GmbH Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den LENNERTS & PARTNER-Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind.

Ratschläge und Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität und sonstiger Leistungsmerkmale, sofern sie über die entsprechenden Angaben des Herstellers hinausgehen, sind für die LENNERTS & PARTNER GmbH nur verbindlich, wenn sie dem Käufer bzw. Interessenten schriftlich bestätigt worden sind.

Leistungsbeschreibungen der Software-Programme sind Festlegung des Vertragsgegenstands und daher keine gewährleistungsrechtlichen Zusicherungen. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Software-Programme im Hinblick auf die Hardware-Kompatibilität und die vom Käufer

gewünschten Spezifikationen. Die LENNERTS & PARTNER GmbH ist außerdem berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Hersteller, Lieferanten oder Autoren bestehenden Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Ursache im Verantwortungs- bereich der LENNERTS & PARTNER GmbH.

Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch die LENNERTS & PARTNER GmbH und die Befriedigung aus dem abgetretenen Gewährleistungsanspruch fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Ein weitergehender Anspruch ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Hat der Käufer den Vertrag rückgängig gemacht, so hat er die Löschung des zuvor installierten Programms auf seinem Computer nachzuweisen.

Die Gewährleistungsfrist folgt den gesetzlichen Bestimmungen ab Eingang der Ware beim Käufer oder dem vom Käufer genannten Empfänger.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der LENNERTS & PARTNER GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Verzugszinsen und der Rechtsverfolgungskosten. Der Käufer kann an den gelieferten Produkten durch Einbau in andere Geräte kein Eigentum erwerben. Jede Verarbeitung der von der LENNERTS & PARTNER GmbH gelieferten Produkte erfolgt für die LENNERTS & PARTNER GmbH als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne jedoch die LENNERTS & PARTNER GmbH zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gegen Zahlung oder Vorbehalt des Eigentums (in mindestens verlängerter Form) und nur solange er nicht gegenüber der LENNERTS & PARTNER GmbH in Verzug ist veräußern. Eine solche Veräußerung erfolgt mit der Maßgabe, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß dieser Bestimmung auf die LENNERTS & PARTNER GmbH übergehen.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum der LENNERTS & PARTNER GmbH hinzuweisen und die LENNERTS & PARTNER GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer tritt an die LENNERTS & PARTNER GmbH schon jetzt sicherheitshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Werts der gelieferten Produkte ab. Der Käufer ist wiederufflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die LENNERTS & PARTNER GmbH kann den Abnehmern des Käufers die Abtretung jederzeit anzeigen. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist die LENNERTS & PARTNER GmbH jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen, ohne daß hier ein Rücktritt vom Vertrag vorliegt. Die LENNERTS & PARTNER GmbH wird die Sicherheiten auf Wunsch des Käufers insoweit freigeben, als ihr Wert alle zusichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf Verlangen der LENNERTS & PARTNER GmbH ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und die LENNERTS & PARTNER GmbH die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auszuhandigen.

10. Ausführbestimmungen

Auch ohne Hinweis seitens der LENNERTS & PARTNER GmbH sind im Zweifel sämtliche Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig. Der Käufer wird für den Fall des Exports der Produkte die deutschen und ausländischen Ausführbestimmungen beachten und seine Kunden darauf hinweisen, daß im Falle des Exports deutsche und ausländische Ausführbestimmungen gelten. Der Käufer wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Export- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der bei der LENNERTS & PARTNER GmbH bestellten Produkte erforderlich sind. Werden Lieferungen auf Wunsch des Käufers unverzollt ausgeführt, haftet er der LENNERTS & PARTNER GmbH gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

11. Schlußbestimmungen

Der Käufer darf Rechte gegenüber der LENNERTS & PARTNER GmbH nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auf Dritte übertragen.

Die LENNERTS & PARTNER GmbH nimmt die Daten sämtlicher Geschäftspartner in Dateien auf und verarbeitet sie, worauf hier gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz hingewiesen wird.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen der LENNERTS & PARTNER GmbH und anderen Vollkaufleuten ist 96450 Coburg. Es steht der LENNERTS & PARTNER GmbH jedoch frei, den Käufer an dem Sitz seiner Haupt- oder Zweigniederlassung zu verklagen. Der Gerichtsstand Coburg gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für und gegen Geschäftspartner der LENNERTS & PARTNER GmbH, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, die ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen sind in diesem Fall durch entsprechende Vereinbarungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmungen bzw. des unwirksamen Teils möglichst nahe kommen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.